

**Bundesschiedsgericht**

**2/16**

In der Schiedsgerichtssache

**XXX**

**- Antragsteller -**

Verfahrensbevollmächtigte: XXX

**gegen**

**XXX**

**- Antragsgegner -**

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 23.11.2016 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

**Schiedsurteil:**

- 1. Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V. vom 01.11.2016 wird aufgehoben.**
- 2. Der Trainer des Antragstellers, Herr XXX, wird mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen bestraft.**

**Als Auflage im Zusammenhang mit der Sperre wird es ihm untersagt, als Spieler, Betreuer oder Trainer der Bundesligamannschaft der Herren des XXX zu fungieren, im**

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

**Zeitraum 15 Minuten vor Beginn des Spiels bis Spielende den Innenraum der Halle zu betreten, sich in der Nähe der Spielerbank der Mannschaft des XXX (30 Meter Umkreis) aufzuhalten oder sonst irgendwie Einfluss auf die Mannschaft des XXX oder das Spiel auszuüben. Der XXX ist für die Einhaltung dieser Maßnahme verantwortlich.**

- 3. Die in Ziffer 2 genannte Sperre bezieht sich auf die ersten beiden Spiele der Mannschaft des XXX in der ersten Bundesliga Herren Halle 2016/2017.**
- 4. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens vor dem BSG je zur Hälfte. Die Kosten des Verfahrens vor dem ZA trägt der Antragsteller.**

#### **Tatbestand:**

Mit Entscheidung vom 01.11.2016 verhängte der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „ZA“) gegen den Trainer des Antragstellers, Herrn XXX, aufgrund den von den Schiedsrichtern auf der Vorderseite und der Rückseite des Spielberichts zum Meisterschaftsspiel zweite Bundesliga Herren Feld XXX gegen XXX am 15.10.2016 vorgenommenen Eintragungen eine Spielstrafe von zwei Meisterschaftsspielen für die ersten beiden Spiele der Herrenmannschaft des XXX in der Hallenbundesliga 2016/2017 samt Auflage und erstreckte die Sperrwirkung auch auf die Spiele der zweiten Herrenmannschaft des XXX in der zweiten Regionalliga Süd, Gruppe Ost, der Hallensaison 2016/2017, die bis zum Ablauf des zweiten Bundesligaspiels der ersten Herrenmannschaft des XXX zu absolvieren sind. Es handelte sich um zwei Spiele der zweiten Mannschaft.

Die gegen Herrn XXX verhängte Strafe wurde darauf gestützt, dass Herr XXX ausweislich der Eintragung im Spielberichtsbogen nach dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter unter anderem folgende Aussagen getroffen hat:

- *„Du bist eine menschliche Enttäuschung.“*
- *„Du bist nicht Bundesligatauglich.“*

- *„Ich verstehe nicht, wie du 15 Jahre in der Bundesliga Pfeifen darfst.“*
- *„Dass du in der Bundesliga pfeifst, ist eine Frechheit.“*
- *„Du bist menschlich unterirdisch.“*

Weiterhin berücksichtigt wurde, dass der Trainer XXX gemäß eines Nachtrags des Schiedsrichters XXX im Anschluss an das Spiel dem Schiedsrichter mehrfach auf aus seiner Sicht herabwürdigende Weise auf die Schulter geklopft und ihm als „Du Depp“ bezichtigt hat.

Der Sachverhalt wird vom Antragsteller unstreitig gestellt. Er wendet sich allerdings gegen das Strafmaß der Entscheidung.

1. Der ZA ist der Ansicht, bei den genannten Aussprüchen handele es sich um Beleidigungen des Schiedsrichters. Das mehrfache Schulterklopfen mit den entsprechenden begleiteten Worten, sei ferner eine grobe Unsportlichkeit am Rande einer Tätlichkeit.
2. Der Antragsteller ist der Auffassung, das Verhalten des Trainers habe seine Basis in den getroffenen Schiedsrichterentscheidungen gehabt, über welche sich auch die Zuschauer beider Mannschaften erregt hätten. In seiner persönlichen Stellungnahme habe der Trainer XXX zudem Reue gezeigt und sein Verhalten bedauert. Herr XXX unterstütze auch tagtäglich den Schiedsrichternachwuchs beim XXX. Im Ergebnis habe es sich um eine Überreaktion in einer für den Trainer sehr angespannten Situation gehandelt.

Dadurch, dass der ZA in der angegriffenen Entscheidung die Sperre auch auf die ersten beiden Spiele der zweiten Herrenmannschaft erstreckt hat, würde dem Trainer XXX, der hauptberuflich Hockeytrainer ist, im Ergebnis ein befristetes Berufsverbot erteilt. Ferner sei im Regelwerk selbst für Trainer bei einer roten Karte nicht zwangsläufig eine Sperre vorgesehen, sondern auch die Möglichkeit des Verweises oder einer Geldstrafe als milderes Mittel vorhanden. Zunächst sei aber das mildeste wirksame Mittel in Ansatz zu bringen.

3. Der ZA ist der Ansicht, die Erstreckung der Sperrwirkung auch auf Spiele der zweiten Herrenmannschaft des XXX bis zur Verbüßung der Sperre der zwei Meisterschaftsspiele in der Bundesliga ergebe sich automatisch aus § 23 Abs. 5 SpO-DHB.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2, § 4 Abs.2 und 3 a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Zwei-Wochenfrist am 15.11.2016 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von € 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2 a i.V.m. § 2 Abs.2 a SGO-DHB.
2. Der Antrag ist teilweise begründet.
  - a. Der Antrag ist nicht begründet, soweit er die vom ZA des Antragsgegners verhängte Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der ersten Herrenmannschaft des XXX sowie die in diesem Zusammenhang erteilte Auflage betrifft. Rechtsgrundlage für die Entscheidung des ZA ist § 23 Abs. 6 SpO-DHB, § 23 Abs. 4 SpO-DHB i.V.m. § 13 SGO. Der Trainer XXX hat nach Ende der Partie des XXX bei XXX in der zweiten BL Herren Feld ein unsportliches Verhalten an den Tag gelegt, welches nicht mehr hingenommen werden kann. Von den getätigten Äußerungen kann, wenn überhaupt, mit größtem Wohlwollen lediglich die Aussage „Du bist nicht bundesligatauglich“ noch als eine vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckte Aussage angesehen werden. Alle anderen Aussagen haben nichts mehr mit sachlicher Kritik zu tun, sondern zielen einzig und allein darauf ab, unsachlich den Schiedsrichter XXX Trainer XXX haben in ihren Stellungnahmen eine wirkliche Reue gezeigt. Stattdessen wird versucht, eine auf die Schiedsrichterleistung gestützte Begründung für das inakzeptable Verhalten zu liefern, der Trainer XXX distanzieret sich sogar ausdrücklich „nicht inhaltlich“ von seinem Verhalten.

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

Gerade im Bereich der Bundesligen haben sowohl die Spieler, als auch die Trainer Vorbildfunktion. Dem Gericht ist bewusst, dass Schiedsrichterentscheidungen durchaus manchmal zu Recht Ärger bei den Betroffenen hervorrufen können und dass es auch Tage gibt, an denen ein Schiedsrichter nicht seine beste Leistung zeigt. Genauso kann dies aber auch den Spielern passieren. Es unterscheidet aber gerade den Hockeysport von bestimmten anderen Sportarten, dass die Beteiligten auch in Momenten größter Verärgerung noch ein zivilisiertes Benehmen an den Tag legen und den Gegenüber nicht lautstark herabwürdigen. Gegen diese Grundsätze hat der Trainer des XXX massiv verstoßen. Der ZA hat seine Entscheidung auch sorgfältig abgewogen. Er hat zu Recht zu Gunsten des Trainers XXX berücksichtigt, dass dieser bisher noch nicht disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auf der anderen Seite muss aber auch deutlich gemacht werden, dass es für die Verhaltensweise angesichts ihrer „Massivität“ nicht angehen kann, den Täter nicht zu sperren, erst recht wenn er sich „inhaltlich“ nicht von seinen Äußerungen distanziert. Das Bundesschiedsgericht sieht im Übrigen das Schulterklopfen nicht am Rande einer Tätlichkeit. Dies hat auf das Strafmaß aber keine Auswirkung, sondern hätte im Gegenteil über die ausgesprochene Strafe hinaus sonst strafverschärfend gewirkt.

- b. Begründet ist der Einspruch allerdings hinsichtlich der in der Entscheidung weiter festgelegten Sperrwirkung mit gleicher Auflage für zwei Spiele des XXX in der zweiten Regionalliga Süd Halle 2016/2017 der Herren.

Der ZA geht hier fälschlicherweise davon aus, dass sich eine derartige Sperre automatisch aus § 23 Abs. 5 SpO-DHB ergibt. Dem ist jedoch nicht so.

Grundlage für die verhängte Sperre ist § 23 Abs. 6 Satz 1 SpO-DHB. Diese Vorschrift verweist lediglich dahingehend auf § 23 Abs. 4 SpO-DHB, als dass als Rechtsfolge des Pflichtverstoßes die dort genannten Maßnahmen verhängt werden können. Ein automatischer Verweis auf § 23 Abs. 5 SpO-DHB erfolgt daher gerade nicht. Der in § 23 Abs. 6 Satz 3 SpO-DHB enthaltene Verweis auf § 23 Abs. 5 SpO-DHB bezieht sich aus Sicht des Bundesschiedsgerichtes lediglich auf eine nach § 23 Abs. 6 Satz 2 SpO-DHB ausgesprochene Strafe für ein unsportliches Verhalten während eines Meisterschaftsspiels.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man dies anders sähe und § 23 Abs. 5 SpO-DHB direkt oder über die eben genannte Verweisung anwenden möchte. § 23 Abs. 5 SpO-DHB ist ersichtlich auf Sperren gegen Spieler zugeschnitten. Denn § 23 Abs. 5 lit. b SpO-DHB, durch die eine Sperre auf mehrere Mannschaften erstreckt wird, macht die Erstreckungswirkung von der Frage abhängig, für welche Mannschaften der Spieler bei Eintritt der Sperre „spielberechtigt“ war. Ein Trainer ist aber nicht „spielberechtigt“. Dies hätte zur Folge, dass über § 23 Abs. 5 lit. b SpO-DHB, wollte man dieser Vorschrift die automatische Sperrwirkung zukommen lassen, wie es ausweislich der Stellungnahme des ZA im hiesigen Verfahren vom 16.11.2016 zu entnehmen ist, dass der Trainer XXX für sämtliche Mannschaften des XXX im erwachsenen- und im Jugendbereich aufgrund des späten Beginns der Bundesliga automatisch gesperrt wäre.

Dies kann nicht Sinn der Vorschrift sein. Aus diesem Grunde findet sich in den Durchführungsbestimmungen des DHB zu „Sperren von Spielern und Betreuern“ unter Ziffer II Absatz 3 folgende Vorgabe: *„So ist auszuführen, auf welche Spiele sich diese [Sperre] erstreckt (nur auf Spiele der Mannschaft, während deren Betreuung er vom Spiel ausgeschlossen wurde oder auch für Spiele weiterer Mannschaften)“*. Diese Bestimmung zeigt, dass es gerade keinen Automatismus nach § 23 Abs. 5 SPO-DHB dahingehend geben soll, dass ein Trainer für sämtliche Vereinsmannschaften gesperrt ist, bis die Sperre, die für Spiele derjenigen Mannschaft, bei der sich der Verstoß ereignet hat, verbüßt ist. Dem ZA wird ein Ermessen überlassen, inwieweit er die Sperrwirkung erstreckt. Von diesem Ermessen hat der ZA offenkundig keinerlei Gebrauch gemacht, da er von einem Automatismus der Sperrwirkung ausging, wobei sich dem Bundesschiedsgericht nicht erschließt, warum der ZA angesichts dieser Annahme den Automatismus ausschließlich und ausdrücklich auf die zweite Herrenmannschaft des XXX angewendet hat und nicht zum Beispiel auch auf die Damenmannschaften.

Das Bundesschiedsgericht selbst hält es für nicht geboten, eine über die vom ZA zu Recht verhängte Sperre von zwei Meisterschaftsspielen für die Bundesliga hinausgehende Sperre gegen den Trainer XXX zu verhängen. Die Äußerungen waren unsportlich und inakzeptabel, sind aber andererseits auch noch steigerungsfähig. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, es bei der entsprechenden Sperrwirkung zu belassen.

Dies führt in der Rechtsfolge dazu, dass der Trainer XXX im Ergebnis zu Unrecht von der Möglichkeit einer Betreuung der zweiten Herrenmannschaft des XXX im Spiel bei XXX am 19.11.2016 ausgeschlossen wurde. Diesen Umstand hat sich der Einspruchsführer allerdings selbst zuzuschreiben. Er hat den Einspruch erst am allerletzten Tag der Frist eingelegt, obwohl die SPO-DHB hinreichend Möglichkeiten gegeben hätte, die Frage vor dem 19.11.2016 einer Klärung zuzuführen. Ein Fehlverhalten des ZA oder des Antragsgegners in diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich und die Erstreckung der Strafe auch auf die 2. Herrenmannschaft nicht willkürlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Umstand, dass der ZA im Ergebnis - wenn auch in dem Glauben, hierauf keinen Einfluss zu haben - eine Sperre von vier Spielen verhängt hat, jedoch lediglich eine Sperre von zwei Spielen angemessen ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim  
Vorsitzender